



Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vom 08.12.2021 – 409.4.3-61131/BK0022

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 11.09.2019 nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0022 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 3.507 ha durch. Das ALFF Mitte beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftlichen Begleitplan nach § 41 FlurbG bei der oberen Flurbereini-gungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Klein Wanzleben Zuckerdorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 611-23BK0022 besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchge-führt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 15,3 km. Dabei werden ca. 14,6 km in Spurbahn Beton und ca. 0,7 km in Bitumen ausgebaut. Außer-dem erfolgt ein Wegeneubau in Spurbahn Beton in einer Länge von ca. 2,4 km. Einmündun-gen in klassifizierte Straßen und Wegekrenzungen, -einmündungen und Ausweichen werden in Betondecke hergestellt. Es soll ein Weg mit einer Länge ca. 650 m rückgebaut werden. Die geplanten Maßnahmen zum Gewässerschutz haben eine Gesamtlänge von ca. 14,4 km. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 27,1 km vorgesehen. Auf einer Gesamtfläche von ca. 1.950 m² erfolgen Abriss- und Entsiegelungsarbeiten.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegen. Zudem werden nicht mehr benötigte Anlagen rückgebaut. Mit der Umsetzung der gewässerbaulichen Maßnahmen wird eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer angestrebt. Die Grabeninstandsetzungen haben positive Effekte auf eine geregelte Wasserableitung. Die Entwicklung eines kontrollierten und sicheren Wasserabflusses führt zu einer verzögerten Niederschlagswasserableitung und Infiltration am Entstehungsort. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.